



JAHRESBERICHT 2015 GEWERBEAUF SICHT

Jahresbericht der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz für das Jahr 2015



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

die Jahresberichte der Gewerbeaufsicht sollen über die Arbeit der Gewerbeaufsicht im jeweiligen Berichtsjahr informieren.

Aus der vielfältigen Arbeit der Gewerbeaufsicht haben wir 2015 LED-Leuchten als einen Schwerpunkt ausgewählt. Im Rahmen ihrer jährlichen Programmarbeit hat die Gewerbeaufsicht LED-Leuchtmittel am Markt gekauft und diese einer Überprüfung unterzogen. Dabei hat sich gezeigt, dass im Fachhandel, Baumärkten oder bei Discountern erworbene Produkte technisch einwandfrei waren, während bei Billigimporten aus dem Internethandel Vorsicht geboten ist.

Neben den LED-Leuchtmitteln haben die Gewerbeaufsichtsbehörden im Rahmen der Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz weitere 1600 Produkte überprüft. Der größte Teil der Produkte wurde dabei bei Händlern erworben, ein geringer Teil beim Hersteller, bei der Einfuhr oder bei Ausstellungen. 367 Produkte zeigten dabei Mängel und wurden beanstandet. 16 Produkte wurden als mit hohem oder ernstem Risiko belastet eingestuft und entsprechend reagiert.

Erfreulich ist, dass die Zahl der Arbeitsunfälle seit Jahrzehnten stetig abnimmt. Dies zeigt, dass sich ein guter Arbeitsschutz lohnt. Ereigneten sich 1990 noch 75.000 Arbeitsunfälle sind es 2000 noch rund 50.000, 2010 rund 40.000 und 2014 nicht ganz 35.000. Das sind immer noch zu viele.

Passiert trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Unfall, ist es die Aufgabe der Gewerbeaufsichtsbehörden, die Ursachen genauestens zu untersuchen und daraus Rückschlüsse für die Prävention zu ziehen. Gewonnene Erkenntnisse werden an alle Arbeitsschutzbehörden und die Berufsgenossenschaften weitergegeben.

Die zunehmende Anzahl an Windrädern in Rheinland-Pfalz bildet sich auch in der Arbeit der Gewerbeaufsicht ab. 2015 stand vor allem die Eisdetektion an den Rotorblättern von Windenergieanlagen im Mittelpunkt des Interesses. Um die Gefahren durch herabfallende Eisbrocken zu mindern, sind technische Verfahren entwickelt worden, die in den Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der Programmarbeit wurden im Jahr 2015 besondere Überprüfungsaktionen zum Arbeitsschutz durchgeführt. Die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der Systemgastronomie stand 2015 im Pflichtenheft der Programmarbeit. 34 Betriebe der Systemgastronomie mit 76 beschäftigten Jugendlichen wurden in die Überprüfung einbezogen. Dabei wurden bei 15 Betrieben Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt.

Wir danken allen Bediensteten der Gewerbeaufsicht sowie unseren Partnern aus Behörden und Betrieben für die 2015 geleistete Arbeit. Durch ihren unermüdlichen Einsatz konnte der Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz auch 2015 weiter verbessert werden.



Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Ministerin für Soziales,
Arbeit, Gesundheit
und Demografie



Ulrike Höfken,
Ministerin für Umwelt,
Energie, Ernährung,
und Forsten

INHALTE

VORWORT	2
INHALTSVERZEICHNIS	5

SCHNELLÜBERSICHT - GEWERBEAUF SICHT IN ZAHLEN	6
--	----------

SCHWERPUNKTTHEMA - LED-LEUCHTEN - LICHT DER ZUKUNFT	8
--	----------

AGENDA 2015 - ZUR ARBEIT DER GEWERBEAUF SICHT 2015	14
---	-----------

Ein Tag bei der Gewerbeaufsicht	16
Schwere und tödliche Arbeitsunfälle	17
Unsachgemäße Sanierung von asbesthaltigen Dach- und Fassadenverkleidungen	18
Eisdetektion an den Rotorblättern von Windenergieanlagen	19
Medienübergreifende Umweltinspektionen - Zwei Jahre Erfahrungen	19
Lagerung von Silvesterfeuerwerk	21
Sozialvorschriften bei Großspeditionen	21
Arbeitszeit bei Eisenbahnverkehrsunternehmen	22
Sozialvorschriften bei Gefahrguttransporten	23
Sozialvorschriften im Personenfernverkehr	23
Überwachung aktiver Medizinprodukte in Krankenhäusern und Medizinischen Versorgungszentren	24
Jugendarbeitsschutz in der Systemgastronomie	27

ANHÄNGE	28
----------------	-----------

Anhang 1	PERSONAL GEWERBEAUF SICHT UND GEWERBEÄRZTLICHER DIENST	30
Anhang 2	BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IN RHEINLAND-PFALZ	31
Anhang 3.1	DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN	32
Anhang 3.2	DIENSTGESCHÄFTE AUSSERHALB VON BETRIEBSSTÄTTEN	34
Anhang 4	PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN	35
Anhang 5	MARKTÜBERWACHUNG NACH DEM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ	37
Anhang 6	BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN 2015	38
Anhang 7	BEGUTACHTUNG VON BERUFSKRANKHEITEN 2005 - 2015	38

Anhang 8	ARBEITSUNFÄLLE	39
Anhang 9	KONTROLLEN FAHRPERSONALRECHTLICHER VORSCHRIFTEN	40
Anhang 10	GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ANLAGEN NACH DEM ANHANG ZUR 4.BIMSCHV	41
Anhang 11	STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBSBEREICHE NACH TÄTIGKEITEN	42
Anhang 12	MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE NACH § 19 DER STÖRFALL-VERORDNUNG	44
Anhang 13	VERFAHREN NACH RÖNTGEN- UND STRAHLENSCHUTZVERORDNUNG	45
Anhang 14	GENTECHNISCHE ANLAGEN – GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN	56
IMPRESSUM, BILDNACHWEIS & RECHTSGRUNDLAGEN		48
IMPRESSUM		49
BILDNACHWEIS		50
RECHTSGRUNDLAGEN & COPYRIGHT		51

SCHNELLÜBERSICHT

Regionalstellen der Gewerbeaufsicht	5
Gewerbeaufsichtsbeamte mit Überwachungsaufgaben	149 ²⁾
Staatliche Gewerbeärzte	3
Betriebe	212.900
Beschäftigte	1.533.000
- davon jugendliche Beschäftigte	38.220
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	42.580
- davon tödliche Arbeitsunfälle	39
Betriebsrevisionen	18.200
Beanstandungen	20.840
Überprüfte Produkte	1.604
Begutachtete Krankheiten	1.721
Getroffene Entscheidungen	35.200

KURZ NACHGESCHAUT ¹⁾

Zugelassene LKW	33.310 ³⁾
- davon Omnibusse	2.787 ³⁾
Verwender radioaktiver Stoffe	408
Röntgeneinrichtungen	7.015
Mit Dosimeter überwachte Personen	17.580
Radioaktivitätsmessstationen bei Kernkraftwerken, davon	115 ⁴⁾
- Messstationen zur Umgebungsüberwachung	1
- Einkomponentenmessstationen (Gamma-Ortsdosisleistung)	34
Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	4.412
Störfallrelevante Betriebsbereiche	120
Anlagen nach dem Gentechnikgesetz	199

¹⁾ Die Angaben sind teilweise gerundet.

²⁾ In dieser Zahl sind die Teilzeitkräfte enthalten.

³⁾ Angaben des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) in Köln. Fahrzeuge im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (RL) 2006/22/EG.

⁴⁾ Davon werden 30 in Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg, 16 gemeinsam mit Hessen und 36 mit dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) abgerufen.



Schwerpunktthema





LED-LEUCHTEN LICHT DER ZUKUNFT

LED. Die Leuchtdiode hat die Beleuchtungstechnik revolutioniert. Es boomt. Immer mehr Verbraucher wollen einen eigenen Beitrag zur Energieeinsparung und damit zum Klimaschutz leisten, wollen ihre Stromkosten reduzieren und lassen sich von den Argumenten für das neue Licht überzeugen.

Lag der Umsatz mit LED-Leuchtkörpern 2001 noch bei einer Milliarde Euro, ist er seitdem kontinuierlich gestiegen und erreichte in 2015 einen Wert von 9 Milliarden Euro, obwohl im gleichen Zeitraum der Stückpreis der Leuchten stetig gesunken ist. Für 2020 wird ein Umsatz von 14 Milliarden Euro prognostiziert.

Die technische Möglichkeit, mit dem Austausch von Leuchtmitteln einen wesentlichen Beitrag zur Energieeinsparung zu leisten, hat die Europäische Kommission tätig werden lassen. Mit der im April 2009 in Kraft getretenen EG-Verordnung 244/2009 hat sie ein stufenweises Herstellungs- und Verkaufsverbot von Leuchtmitteln mit geringer Energieeffizienz umgesetzt. Die schon seit langem erhältlichen Kompaktleuchtstoffröhren, auch Energiesparlampen

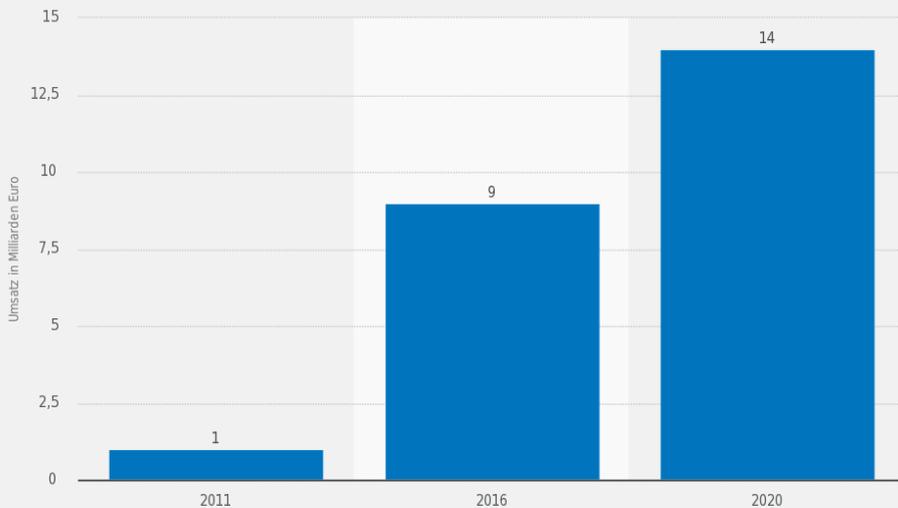
genannt, sind bei den Verbrauchern nicht besonders beliebt. Vor allem die geringe Helligkeit in den ersten Minuten nach dem Einschalten empfinden viele als störend. Auch das in den Lampen enthaltene Quecksilber verunsichert potentielle Käufer. Daneben sorgen die bei günstigen Modellen kalte Lichtfarbe und ein teilweise wahrnehmbares Flackern für einen schlechten Ruf der ersten Generation von energieeffizienten Leuchtmitteln.

Mit der Entwicklung von leistungsfähigen LED-Lichtquellen steht inzwischen eine innovative Alternative zur klassischen Glühlampe in den Regalen des Handels. Vor wenigen Jahren noch zu dunkel, um in der Allgemeinbeleuchtung eingesetzt werden zu können, finden sich nun LED-Leuchtmittel mit großer Leuchtkraft auf dem Markt. Dabei sind die leuchtenden Halbleiter noch effizienter als Kompaktleuchtstoffröhren.

Um eine herkömmliche 60 Watt Glühlampe mit ca. 600 Lumen zu ersetzen, benötigt man bei der Leuchtstofftechnik ca. 12-15 Watt, bei der LED genügen bereits 8-10 Watt.



Prognostizierter Umsatz mit LED-Lampen auf dem europäischen Markt in den Jahren 2011 bis 2020 (in Milliarden Euro)



Source: McKinsey © Statista 2015

Weitere Informationen: Europa

statista

hell leuchten lassen und kann damit eine beliebige Lichtfarbe erzeugen.

Im Rahmen ihrer jährlichen Programmarbeit untersuchte die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz 2015 mit ihrem Modul „Sicherheit von LED-Leuchtmitteln“ die Sicherheit der neuen „Glühbirnen“ und ihre Konformität zu den Marktregeln.

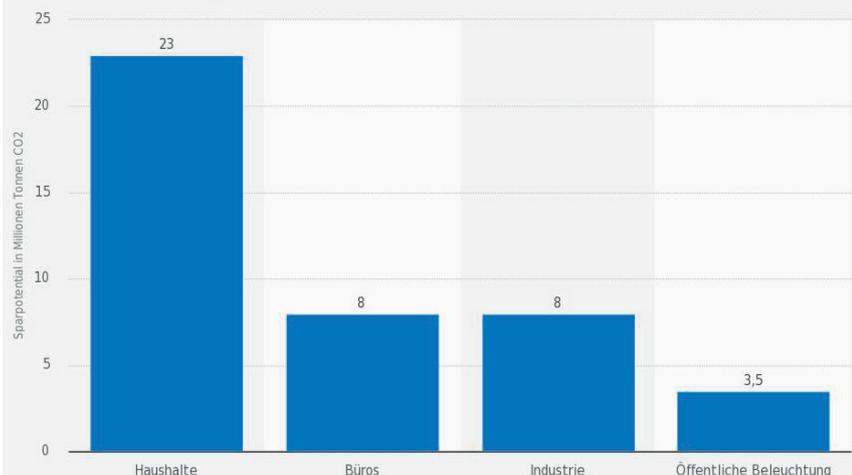
Mit dieser Technologie wird ein erheblicher Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet, zugleich wird der Geldbeutel entlastet. Der etwas höhere Anschaffungspreis spielt kaum noch eine Rolle.

Das Energieeinsparpotential liegt dabei vor allem bei den privaten Haushalten. Hier ließe sich als Klimaschutzziel eine maximale Einsparung an CO₂ von 23 Millionen Tonnen jährlich erzielen. Zum Vergleich: In Industrie und Büros könnten jeweils 8 Millionen Tonnen, in der öffentlichen Beleuchtung 3,5 Millionen Tonnen gespart werden.

Da eine weiße LED genau genommen aus drei einzelnen Leuchtdioden in den Farben rot, grün und blau besteht, ist auch eine warmweiße Lichtfarbe kein Problem. Der Hersteller muss lediglich die einzelnen Dioden entsprechend

Mit der europäischen Richtlinie über elektrische Betriebsmittel, 2006/95/EG, der so genannten Niederspannungsrichtlinie, die in Deutschland mit der Ersten Verordnung

Geschätztes jährliches CO₂-Einsparpotential mit LED-Lampen in der EU nach ausgewählten Bereichen in Millionen Tonnen CO₂



Source: McKinsey © Statista 2015

Weitere Informationen: EU

statista

zum Produktsicherheitsgesetz umgesetzt wurde, hat der Gesetzgeber die sicherheitstechnischen Mindestanforderungen festgelegt. Um elektrische Geräte in Verkehr bringen zu dürfen, müssen sie sicher verwendet werden können und dem Stand der Technik entsprechen. Für LED-Leuchtmittel wird dieser unter anderem in der europäischen Norm DIN EN 62560, „LED-Lampen mit eingebautem Vorschaltgerät für Allgemeinbeleuchtung für Spannungen > 50 V - Sicherheitsanforderungen“, beschrieben.

Mit dem CE-Zeichen versichert der Hersteller die Konformität seines Produktes mit der Richtlinie und den einschlägigen europäischen Normen.

Allgemeine Vorschriften für die Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt werden im Produktsicherheitsgesetz aufgeführt. Insgesamt wurden stichprobenhaft 21 LED-Leuchtmittel geprüft. Darunter waren sowohl bereits im Handel befindliche Verkaufswaren als auch bei Zollämtern vorliegende Importleuchten.



In der Auswahl waren Leuchtmittel unterschiedlicher Bauart, mit unterschiedlichen Lampensockeln und Leistungen. Am häufigsten am Markt finden sich die klassischen Glühlampenformen mit E27 oder E14 Sockeln als 1:1 Ersatz, so genannte Retrofit-Lampen.

Aber auch Lampen mit G9- und GU10-Sockeln wurden geprüft, teilweise in ungewöhnlichen Bauformen. Um auf teure Hochleistungs-LEDs verzichten zu können, verwenden manche Hersteller viele einzelne LEDs, die auf einer Platine zusammen geschaltet werden.

Alle Produkte wurden bereits beim Händler auf formale Mängel geprüft: Neben dem Namen und der Anschrift des Herstellers muss auf der Verpackung auch das CE-Zeichen angebracht sein.

Die technischen Daten der Leuchtmittel, wie Spannung, Leistung, Netzfrequenz, Strom müssen angegeben werden sowie die Information, ob sie in dimmbaren Stromkreisen Verwendung finden dürfen. Auf dem Leuchtmittel selbst sind ein Ursprungszeichen, das den verantwortlichen Inverkehrbringer identifiziert, die technischen Daten und das CE-Zeichen anzubringen. Technisch wurden die Lampen auf mechanische Auffälligkeiten wie beispielweise instabil wirkende Gehäuse oder fehlende Isolierungen über elektrisch leitfähigen Teilen geprüft.

Von den 21 Leuchtmitteln wurden 12 durch die Geräteuntersuchungsstelle beim Landesamt für Umwelt einer eingehenden sicherheitstechnischen Untersuchung unterzogen, nachdem sie bei einer ersten Prüfung auffällig geworden waren. Die Geräteuntersuchungsstelle prüft die physikalischen Anforderungen aus der DIN EN 62560. Unter anderem werden Hochspannungsprüfungen durchgeführt und die mechanische Festigkeit sowie Isolierungen bewertet.



Die Prüfungen ergaben ein deutliches Bild: Die Lampen, die im einschlägigen Fachhandel, in bekannten Baumärkten oder bei Discountern verkauft wurden, wiesen keine Mängel, allenfalls formale Unstimmigkeiten auf. Als Problem erwiesen sich aber Billig-Importe, die private Verbraucher im Internethandel gekauft hatten und die im Rahmen eines Zollverfahrens von der Gewerbeaufsicht als Marktüberwachungsbehörde kontrolliert wurden.

Durch fehlende mechanische Festigkeit oder nicht vorhandene Isolierungen besteht bei diesen Leuchtmitteln ein hohes Risiko, dass der Benutzer mit gefährlicher Spannung in Berührung kommt.

Die Waren wurden im Rahmen des Zollverfahrens nicht zur Einfuhr frei gegeben und vernichtet.

Als Fazit hat die Programmarbeit gezeigt, dass es sich nicht lohnt, vermeintlich günstige Angebote von fragwürdigen Quellen sondern im Fachhandel zu kaufen. Vor allem dann, wenn es keinen Verantwortlichen in der EU gibt, bleibt die Sicherheit häufig auf der Strecke. Hier muss deutlich vor Billig-Importen aus dem Internethandel gewarnt werden.

AGENDA 2015

ZUR ARBEIT DER GEWERBEAUF S I C H T 2015

Die Gewerbeaufsicht. Eine hochtechnisierte und industrialisierte Gesellschaft kommt ohne sie nicht aus. Das wissen Arbeiter und Angestellte, Betriebsleiter und Inhaber. Aber nur wenige wissen, welche Arbeit das Jahr über von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht zu erledigen ist. Deshalb haben wir die Arbeit eines ganzen Jahres durch die 200 Arbeitstage geteilt und präsentieren hier das Tagespensum der Gewerbeaufsicht.

M. M steht nicht für Maria oder Martin, sondern für Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht an einem Arbeitstag. Jeder einzelne leistet seinen Beitrag zu einem umfangreichen Aufgabenpensum. Für jeden gilt, die Motivation von Anfang an hoch zu halten. Schließlich ist jeder für die Gesundheit, das Leben und die Umwelt verantwortlich.

Zunächst der Außendienst.

Zum Kerngeschäft der Gewerbeaufsicht gehören Betriebsrevisionen, zeitraubend, mit gründlicher Vor- und Nachbereitung. 77 Betriebe schaffen die M's durchschnittlich in einem Jahr. Hinzu kommen 19 Baustellen, die zur Revision anstehen. Diese Arbeiten sind planbar.

Nicht planbar sind Arbeitsunfälle. Durchschnittlich müssen die M's täglich einen Arbeitsunfall untersuchen. Klingt nach wenig, ist aber viel. Viel Arbeit. Aus der gewerblichen Wirtschaft werden jährlich zwischen 30.000 und 40.000 Arbeitsunfälle gemeldet. Etwa 180 davon verlangen eine gründliche Untersuchung der Ursachen, denn aus Fehlern muß man lernen. Deshalb ist es wichtig, insbesondere angesichts von 40 Todesfällen, die genauen Unfallursachen zu erkennen, um entsprechende Abwehrmaßnahmen zu entwickeln oder anzuordnen. Jeder untersuchte Arbeitsunfall ist eine psychische Belastung für die M's, dies gilt insbesondere bei Todesfällen.

120 Mal am Tag werden die M's im Rahmen von Inspektionen in Betrieben tätig.

Dabei werden 104 Beanstandungen ausgesprochen und Maßnahmen angeordnet, wie die Mängel beseitigt werden können.

Der Aufgabenbereich der M's beschränkt sich aber nicht nur auf die Sicherheit von Arbeits-abläufen und Anlagen, auch die hergestellten Produkte müssen sicher sein und unterliegen der Marktüberwachung. Insgesamt elf Pro-dukte untersuchen die M's durchschnittlich am Tag. Das kann aus eigenem Antrieb geschehen oder weil die konkrete Beanstandung eines Verbrauchers vorliegt.

Aber der Außendienst ist bei der Gewerbeaufsicht nicht alles. Die M's haben auch Aufgaben im Innendienst zu erledigen. Aufgrund der Erkenntnisse im Außendienst verlassen täglich zwölf Revisions-schreiben die Büros der Gewerbeaufsicht. Unangenehm für die Adressaten, aber notwendig, sind die elf Verfahren zu Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten, die jeden Tag bearbeitet werden müssen. Meist sind dies Anzeigen Dritter nach dem Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen.

In einer Vielzahl öffentlicher Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren ist die Beteiligung der Gewerbeaufsicht fakultativ oder obligatorisch vorgesehen. Die M's erarbeiten die 46 Stellungnahmen, die andere Behörden in Beteiligungsverfahren täglich von ihnen fordern. 24 davon sind Stellungnahmen zu Baugesuchen.

Jeden Tag bearbeiten die M's weitere 174 Anzeigen, Mitteilungen, Anfragen, Gutachten und Prüfberichte.

Davon betreffen acht Anzeigen das Gefahrstoffrecht, vorrangig Asbestsanierungen, zehn Anzeigen das Sprengstoffgesetz, meist Anzeigen für Groß-Feuerwerke, elf Anzeigen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, sowohl zu genehmigungsbedürftigen als auch zu nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Weitere 21 Anzeigen nach der Strahlenschutz-Verordnung und der Röntgenverordnung, 58 Anzeigen nach dem Mutterschutzgesetz und 10 Begutachtungen im Anerkennungsverfahren nach der Berufskrankheiten-Verordnung vervollständigen das Arbeitsprogramm des Tages.

Die Gewerbeaufsicht hat sich 2015 den folgenden, besonderen Problembereichen gewidmet:

Überprüfung von Herstellern und/oder Wartungsfirmen sowie Verwendern radiometrischer Messeinrichtungen aufgrund eines undichten Strahlers bei der Wartung einer Feuchtemessanlage in der Papierindustrie

Bei Wartungsarbeiten an einer radiometrischen Messanlage in einem Betrieb zur Papierherstellung in Belgien wurde im Juni 2014 durch eine im Aufsichtsbereich der SGDen ansässige Hersteller- und Wartungsfirma festgestellt, dass der dort installierte, radioaktive Strahler undicht war. Der radioaktive Stoff war teilweise ausgetreten. Entsprechende, sehr umfangreiche Dekontaminationstätigkeiten, die Überprüfung der beteiligten Personen auf Inkorporationen, die Dosisabschätzungen sowie technische Überprüfungen der Anlagenkonstruktion wurden erforderlich.

Ausgelöst durch diesen Sachverhalt wurde 2015 im Aufsichtsbereich der Regionalstelle Koblenz im Rahmen der Programmarbeit ein Modul „Überprüfung von Herstellern und/oder Wartungsfirmen radioaktiver Messeinrichtungen sowie der Organisation von Wartungstätigkeiten bei Verwendern entsprechender Einrichtungen“ nach der Strahlenschutzverordnung und analog nach der Röntgenverordnung durchgeführt. Die genehmigungsrechtlich erforderlichen Voraussetzungen, die technischen und

organisatorischen Regelungen wurden bei allen ansässigen Hersteller- und/oder Wartungsfirmen radiometrischer Messanlagen sowie stichprobenartig auch bei der Ausführung von Reparaturen/Wartungen in Verwendern, derzeit insgesamt 16 Betriebe, überprüft.

Gleichzeitig erfolgte eine Information und entsprechende Sensibilisierung der verantwortlichen Personen über die Gefahren und Auswirkungen bei Undichtheit installierter Strahler bzw. generell bei der Durchführung von Wartungsarbeiten.

Schwere und tödliche Arbeitsunfälle

Jedes Jahr ereignen sich im Aufsichtsgebiet der SGDen eine Vielzahl von Arbeitsunfällen, auch schwere und tödliche.

Todesfälle in einem Milchwerk, einem Betonmischwerk und in einem Sägewerk, bei Flurbereinigungsarbeiten, bei Baumpflegearbeiten oder bei Arbeiten im Hochwasserschutz, keine Branche oder Tätigkeit ist von schweren Zwischenfällen ausgenommen.

Eine wichtige Aufgabe der Gewerbeaufsicht besteht darin, schwere und tödliche Arbeitsunfälle zu untersuchen und daraus Maßnahmen abzuleiten, die dazu beitragen, künftig Unfälle dieser oder ähnlicher Art zu vermeiden.

Bei der Ertüchtigung des Hochwasserdammes bei Langenlonsheim im Kreis Bad Kreuznach ereignete sich ein Unfall beim Aufrichten einer 4 m langen Spundbohle.

Beim Anheben der Bohle löste sich die verwendete Vertikalklemme, als die Bohle nahezu senkrecht stand. Durch die umfallende Bohle wurde einer der Beschäftigten unter der Spundbohle eingeklemmt. Er erlitt ein schweres Schädelhirntrauma und erlag wenig später seinen schweren Verletzungen. Eine zusätzliche Sicherung der Spundbohle und organisatorische Maßnahmen hätten diesen

schweren Unfall verhindern können. Die Ergebnisse der Unfalluntersuchung werden bei zukünftigen Deichbaumaßnahmen bereits in die Planung einfließen, damit ähnliche Unfälle vermieden werden können.

Immer wieder werden die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht mit schweren, sehr tragischen und belastenden Unfällen konfrontiert. So wurde in einer Spedition ein wartender LKW-Fahrer durch einen Gabelstapler überrollt. Der Fahrer verlor ein Bein. Sein Tod konnte nur durch die beherzte Erste-Hilfe eines Kollegen verhindert werden, der den großen Blutverlust bis zum Eintreffen des Notarztes stoppen konnte.

Die gründliche Untersuchung des Vorfalles ergab grundsätzliche Sicherheitsmängel. Mit den angeordneten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ist die Wahrscheinlichkeit eines erneuten, ähnlichen Unfalls erheblich reduziert.

Oft können kleine Maßnahmen und Schutzvorrichtungen Leben retten. So hätten zum Beispiel die Verwendung von Schutzkappen und Schutzprofilen für Armiereseisen das Leben

eines 17-jährigen retten können, der sich beim Sturz auf ein Armiereseisen tödlich verletzte.

Es gilt die Erfahrungen aus Unfalluntersuchungen an alle Aufsichtsbeamte weiterzugeben und mit den Berufsgenossenschaften auszutauschen. Es ist unvermeidbar, dass bei zunehmender Aufgabenvielfalt und Komplexität die Inspektionen zahlenmäßig zurückgehen. Daher müssen die Verantwortlichen auf Baustellen und in Betrieben für die bestehenden Gefahren sensibilisiert werden. Jeder tödliche und schwere Arbeitsunfall ist einer zu viel und stellt für Betroffene und Angehörige eine Tragödie dar.

Unsachgemäße Sanierung von asbesthaltigen Dach- und Fassadenverkleidungen

Die Abteilungen Gewerbeaufsicht sind nach dem Chemikalienrecht die zuständige Fachbehörde für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten von asbesthaltigen Baustoffen, so genannte ASI-Arbeiten.



Asbesthaltige Dach- und Fassadenverkleidungen als Fassadenplatten, Schindeln oder Wellplatten sind nach wie vor stark verbreitet. Durchschnittlich gehen jedes Jahr ca. 2000 Anzeigen von Fachbetrieben mit Sachkunde zur Durchführung von ASI-Arbeiten ein, die zu prüfen sind und Außendienste erfordern.

Da die Kosten eines Austausches nicht unerheblich sind, entscheiden sich die Hauseigentümer oftmals für eine Beschichtung der Oberfläche, um die Lebensdauer des Daches oder der Fassaden zu verlängern oder optisch zu verbessern. Vorab bieten selbsternannte „Fachbetriebe“ eine Reinigung mit Hochdruckreiniger an oder der Hauseigner erledigt dies gar in Eigenleistung.

Viele dieser unsachgemäßen „Sanierungen“ werden von besorgten Nachbarn beobachtet und der Gewerbeaufsicht angezeigt oder von dieser selbst im Außendienst festgestellt. Dabei sind die „Reinigungsarbeiten“ oft weit fortgeschritten und das Umfeld und Nachbargrundstücke schon mit Asbest kontaminiert. Die Arbeiten sind dann unverzüglich durch die Gewerbeaufsicht zu untersagen und es ist zu prüfen, ob diese per Strafanzeige mit umfangreicher Dokumentation des Sachverhaltes und Analysedaten bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

Eisdetektion an den Rotorblättern von Windenergieanlagen – Anforderungen an die Sicherheitsabschaltung

An den Rotorblättern der Windenergieanlagen heutiger Bauhöhen kommt es bei entsprechenden Witterungsbedingungen zur Anhaftung von Eiskristallen. Dabei bilden sich verschiedene Eisformationen. Das Wegschleudern solcher Eisstücke stellt eine Gefahr für die Allgemeinheit dar.

In Rheinland-Pfalz wird in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen daher festgelegt, dass diese nicht mit Eisansatz



betrieben werden dürfen.

Da es verschiedene technische Möglichkeiten gibt, die geeignet sind, diesbezügliche Gefahren zu mindern, wurde durch die Gewerbeaufsicht unter Einbindung von Windenergieanlagenhersteller und neutralen Sachverständigen genauer untersucht, welche Verfahren und Techniken als zuverlässig angesehen werden können. Nur solche Verfahren dürfen in Rheinland-Pfalz eingesetzt werden. Dies wird in den Genehmigungsverfahren genauer geregelt. Es bleibt die Gefahr durch herabfallende Eisstücke der stillstehenden Anlage. Diese Gefahr, die auch bei anderen Bauwerken besteht, lässt sich praktisch nicht weiter mindern. Daher sind die Betreiber der Anlagen diesbezüglich verkehrssicherungspflichtig.

Medienübergreifende Umweltinspektionen Zwei Jahre Erfahrungen

Mit Umsetzung der Industrie-Emissionsrichtlinie der EU in das nationale Umweltrecht im Jahr 2013 wurden medienübergreifende Umweltinspektionen mit engen Zeitvorgaben verpflichtend festgeschrieben.

An Stelle einzelner, fachbezogener Inspektionen werden jetzt gemeinsame Inspektionen aller Umweltbereiche durchgeführt. Eine Auswertung der Anlagenlisten hat ergeben, dass es in

Rheinland-Pfalz insgesamt 696 relevante Anlagen gibt, die in einem Zyklus von ein bis drei Jahren wiederkehrend zu inspizieren sind. Das sind durchschnittlich pro Jahr 275.

Einen Schwerpunkt der Inspektionstätigkeiten bilden die über 200 Anlagen der BASF SE in Ludwigshafen.

Der Durchführung von Umweltinspektionen geht eine Vorbereitung mit intensivem Aktenstudium voraus. Dabei müssen alle relevanten Genehmigungen und die jeweiligen Auflagen erfasst und analysiert werden.

Wesentlicher Schwerpunkt der Umweltinspektionen ist ein Abgleich der Genehmigungssituation mit der tatsächlich errichteten und betriebenen Anlage. Die für die jeweiligen betroffenen Umweltmedien zuständigen Fachbehörden werden bereits in der Vorprüfung eingeschaltet, z. B. die Unteren Wasserbehörden sowie die zentrale Ansprechstelle für die Entsorgung von Sonderabfällen im Land. An der Vor-Ort-Besichtigung nehmen die Behördenvertreter der betroffenen Umweltmedien i. d. R. teil. Die Umweltinspektion schließt mit einem Bericht mit den relevanten Feststellungen über die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen ab. Dafür werden Schlussfolgerungen getroffen, ob weitere Maßnahmen notwendig werden. Bei Inspektionen mit schwerwiegenden Verstößen werden in einem Zeitraum von längstens 6 Monaten Nachinspektionen erforderlich.

Der abschließende Umweltinspektionsbericht wird dem Anlagenbetreiber zugestellt und anschließend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Auf den Homepages der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sind alle durchgeführten Inspektionen dokumentiert.

Lagerung von Silvesterfeuerwerk

Jedes Jahr gibt es in der Vorweihnachtszeit neben dem Weihnachtsgeschäft eine weitere Herausforderung für den Handel: Die rechtskonforme Lagerung der Pyrotechnik bis zum Verkaufsstart am 29. Dezember, während des Verkaufs und darüber hinaus bis zum Rückversand.

Grundsätzlich ist für die Lagerung von Gegenständen, die unter das Sprengstoffgesetz fallen, eine Lagergenehmigung erforderlich. Konkretisiert wird dies in der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV). In der Anlage 6 zum Anhang der 2. SprengV sind Ausnahmen vom Erfordernis einer Lagergenehmigung geregelt.

Danach sind für die pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2, so die offizielle Bezeichnung des Silvesterfeuerwerks, folgende Lagermengen genehmigungsfrei:

- in Lagerräumen von gewerblich genutzten Gebäuden ohne Wohnraum mit zusätzlichen Anforderungen an den Brandschutz (mindestens F30/T30) dürfen bis 350 kg gelagert werden,
- in Containern oder anderen ortsbeweglichen Aufbewahrungsmöglichkeiten dürfen außerhalb von Gebäuden ebenfalls 350 kg aufbewahrt werden.

Bei den Mengenangaben handelt es sich um die Nettoexplosivstoffmasse (NEM), also das reine Pulvergewicht.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Beschränkungen für Gebäude mit Wohnraum, Räume mit allgemeinen Anforderungen an den Brandschutz und für den Verkaufsraum. In den beiden ersten Fällen dürfen bis zu 100 kg NEM gelagert werden, im letzten Fall, dem Verkaufsraum, bis 70 kg NEM, wobei hier allerdings erst ab dem 29. Dezember Pyrotechnik der Kategorie 2 angeboten werden darf. Strittig ist immer wieder die Frage nach der Lagermenge in der ortsbeweglichen Aufbewahrung:



Bezieht sich die genehmigungsfreie Lagermenge von maximal 350 kg NEM auf den einzelnen Container oder auf das Grundstück? Nach vorherrschender Meinung gilt, dass derjenige, der mehr als 350 kg NEM außerhalb von Gebäuden auf seinem (Betriebs-)Grundstück lagern will, hierfür eine Lagergenehmigung benötigt. Die Kontrollen im Bereich der Regionalstelle Mainz zeigten, dass diese Vorgaben beachtet wurden.

In den vergangenen Jahren hat die rheinland-pfälzische Gewerbeaufsicht im Rahmen der Programmarbeit Überprüfungen der fahrpersonalrechtlichen Vorschriften in ausgesuchten Branchen durchgeführt, bei denen leider zahlreiche und teilweise auch erhebliche

Sozialvorschriften bei Großspeditionen

Die Arbeit der Beschäftigten von Großspeditionen am Lenkrad eines LKW ist von der erheblichen Länge und der unregelmäßigen Verteilung der Arbeitszeiten, von Zeitdruck und unvorhergesehenen Zwischenfällen wie Staus, Unfällen und Wetterextremen geprägt. Aufgrund dieser Belastungen sind Stress, Ermüdungserscheinungen oder gar Erschöpfung, die häufig Unfallursachen darstellen, keine Seltenheit.



Verstöße festgestellt werden mussten. In 2015 wurden insgesamt 24 Speditionen überprüft. In diesen Betrieben, denen 528 Fahrzeuge zur Verfügung standen, erfolgte die Überprüfung der Arbeitszeitzachweise von insgesamt 711 Fahrerinnen und Fahrern in sieben Betrieben direkt und in 17 Fällen durch die Anforderung der Arbeitszeitzachweise.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht stellten in allen überprüften Betrieben Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Fahrpersonalrechts fest.

Der Schwerpunkt der Mängel lag, wie schon bei den in der Vergangenheit durchgeführten Aktionen, bei der Nichteinhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, insbesondere der Nichteinhaltung der täglichen Lenkzeiten und der nicht rechtzeitigen und ausreichenden Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten.

In elf Betrieben wurden arbeitszeitrechtliche Regelungen nicht eingehalten, wobei häufig die höchstzulässigen täglichen Arbeitszeiten überschritten und die Ruhepausen nicht eingehalten wurden. Hinsichtlich der Benutzung der analogen und digitalen Kontrollgeräte stellten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht am häufigsten fest, dass die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schaublätter nicht erfolgte bzw. die Fahrerkarte nicht richtig benutzt wurde.

Die festgestellten Verstöße führten dazu, dass gegen 16 Betriebe Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet werden mussten. In einem Betrieb führte die Feststellung geringfügiger Mängel zu einem Aktenvermerk, und in zwei Fällen wurden die Betriebsinhaber durch Revisionsschreiben auf die bestehenden Mängel hingewiesen. Drei der überprüften Betriebe waren zum Zeitpunkt der Auswertung noch in Bearbeitung. Dieses Ergebnis zeigt, dass auch weiterhin regelmäßige Schwerpunktaktionen im Bereich

der Sozialvorschriften im Straßenverkehr durchgeführt werden sollten, da für die Erreichung des Ziels der Förderung der Verkehrssicherheit und der Verbesserungen der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten die Einhaltung der Fahrpersonalvorschriften unerlässlich ist.

Arbeitszeit bei Eisenbahnverkehrsunternehmen

Neben den Großspeditionen wurden 2015 auch die Eisenbahnverkehrsunternehmen einer Prüfung unterzogen.

Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen sind auch für den Arbeitsschutz bei Lokomotivführern und Zugbegleitern von besonderer Bedeutung, da diese Vorschriften unter anderem die maximal zulässigen, täglichen Arbeitszeiten sowie die notwendigen Pausen und Ruhezeiten der Lokomotivführer und Zugbegleiter regeln.

Die Regionalstellen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd überprüften zwölf Betriebe des Güter- und Personenbeförderungsverkehrs, in denen zum Überprüfungszeitpunkt insgesamt 36458 Beschäftigte arbeiteten.

Die Anzahl der Lokomotivführer betrug 303, der Zugbegleiter 66 und des sonstigen Personals 76.



Die Gewerbeaufsicht stellte in der Mehrzahl der überprüften Betriebe Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes fest.

Der Schwerpunkt der Mängel lag bei der Überschreitung der höchst zulässigen täglichen Arbeitszeiten und der Nichteinhaltung der täglichen Ruhepausen und Ruhezeiten. Auffällig war auch die Tatsache, dass in fünf Betrieben Präventionskonzepte für Beschäftigte beim Umgang mit gewaltbereiten Fahrgästen nicht vorhanden waren.

Sozialvorschriften bei Gefahrguttransporten

Im Hinblick darauf, dass bei Schwerpunktkontrollen in Gütertransportunternehmen in den letzten Jahren Verstöße festgestellt werden mussten, wurde in 2015 die Kontrolle von Gefahrgutspeditionen vorgesehen.

Die Regionalstellen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd überprüften 25 rheinland-pfälzische Gefahrgutspeditionen, in denen zum Überprüfungszeitpunkt insgesamt 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt waren. Sieben der 392 überprüften Fahrerinnen und Fahrer waren selbständig. Bei 144 Fahrerinnen und Fahrern gab es Anlass zu Beanstandungen.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung waren insgesamt 262 Lastkraftwagen angemeldet. Die Gewerbeaufsicht stellte in der Mehrzahl der überprüften Betriebe Verstöße fest. Der Schwerpunkt der Mängel lag, wie schon bei den in der Vergangenheit durchgeführten Aktionen, in der nicht rechtzeitigen und ausreichenden Unterbrechung der täglichen Lenkzeiten und der Nichteinhaltung der täglichen Ruhepausen und Ruhezeiten. Darüber hinaus wurde in neun Gefahrgutspeditionen die erforderliche Gefährdungsbeurteilung nicht durchgeführt.

Die Ergebnisse dieses Landesprojektes zeigen, dass die Arbeitsbedingungen vieler Fahrerinnen und Fahrer vor allem von zu langen Arbeits- und Lenkzeiten geprägt sind. Dies hat nicht nur negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Beschäftigten, sondern gefährdet auch die Verkehrssicherheit im Straßenverkehr.

Sozialvorschriften im Personenfernverkehr

Fernbusse gehören in Deutschland mittlerweile zum alltäglichen Erscheinungsbild und werden bei der Personenbeförderung ein immer wichtigerer Faktor.



Dabei ist festzuhalten, dass umfangreiche nationale und internationale Vorschriften existieren, die die Personenbeförderung regeln und der Verkehrssicherheit, der Sicherheit der Fahrgäste und dem Schutz der Reisebusfahrer dienen.

Hierzu zählen insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 561/2006, das Gesetz über das Fahrpersonal (FPersG), die Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (FPersV) und das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), die unter anderem regeln, wie lange das eingesetzte Fahrpersonal fahren und im Einsatz sein darf und welche Erholungszeiten

(Pausen- und Ruhezeiten) einzuhalten sind. In letzter Zeit wurden in den Medien Unzulänglichkeiten in dieser Branche, u. a. hinsichtlich der Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Arbeitszeitgrenzen, thematisiert, auch vor dem Hintergrund eines derzeit umkämpften Marktes.

Da in Rheinland-Pfalz keiner der Betriebe seinen Hauptsitz bzw. seine geschäftliche Niederlassung hat, erfolgten gemeinsame Kontrollen der Fernbusse mit der Polizei in der zweiten Jahreshälfte 2015 an Haltestellen an Hauptbahnhöfen in Mainz, Trier und Koblenz.

Insgesamt wurden 28 Fernbusse kontrolliert. Bei zwei Fahrern wurde festgestellt, dass diese ohne Fahrerkarte gefahren sind. In einem Fall fehlte der Nachweis der vergangenen 28 Tage. Bei drei Fahrern wurden Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten festgestellt. Für zwei im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Fahrer wurde die Anzeige zuständigkeitshalber an das Bundesamt für Güterverkehr abgegeben.

Hinsichtlich des technischen Bereichs waren in einem Fernbus Mängel der Bremsanlage und fehlende Nothämmer festzustellen. Berichte bezüglich mangelhafter Warnausrüstung und der fehlenden Kennzeichnung von Notausstiegen gingen an den Landesbetrieb Mobilität.

Aufgrund der geringen Anzahl der überprüften Busse lassen sich aber keine repräsentativen Aussagen treffen. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes und der Verkehrssicherheit muss mit gemeinsamen Kontrollen von Polizei und Gewerbeaufsicht auf diesen Bereich auch zukünftig ein besonderes Augenmerk gerichtet werden.

Überwachung aktiver Medizinprodukte in Krankenhäusern und Medizinischen Versorgungszentren

Im Rahmen der jährlichen Programmarbeit führt die Gewerbeaufsicht auch eine Medizingeräte-Aktion durch.

2015 wurden medizinisch-technische Geräte in Krankenhäusern und medizinischen Versorgungszentren landesweit von der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit einem vom Land Rheinland-Pfalz beauftragten Sachverständigen überprüft.

Die rechtlichen Grundlagen für die Überprüfungen der Medizingeräte vor Ort bilden neben dem Medizinproduktegesetz und der Medizinprodukte-Verordnung, die Medizinprodukte-Betreiberverordnungen (MPBetreibV), DIN-Regeln zur elektrischen Sicherheit medizinisch-technischer Geräte, Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften:

Die festgestellten Mängel wurden in 3 Stufen klassifiziert:

- Mängelstufe 1 sind Mängel, die nicht sicherheitsrelevant sind.
- Mängelstufe 2 sind Mängel, die dem weiteren Betrieb des Gerätes nicht entgegenstehen, wenn in einer bestimmten Frist die Mängel beseitigt werden, oder durch andere Maßnahmen, z. B. der hinweisenden Sicherheit nach DIN 31000, bei der Anwendung des Gerätes die gleiche Sicherheit für Patienten, Beschäftigte (Anwender) und Dritte gewährleistet wird.
- Mängelstufe 3 sind Mängel, die eine Wartung, Instandsetzung oder Umrüstung des Gerätes vor seiner nächsten Anwendung erfordern, da sonst Patienten, Anwender oder Dritte gefährdet werden können.

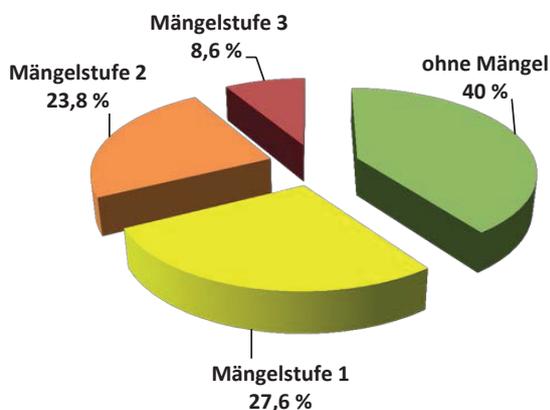
Von 52 ausgewählten Betreibern überprüfte die Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz in



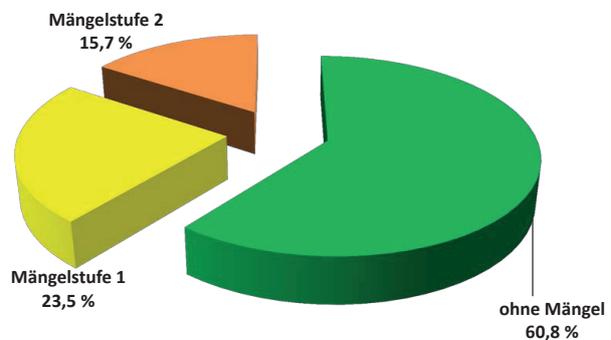
Zusammenarbeit mit einem Sachverständigen landesweit 41 Krankenhäuser und elf medizinische Versorgungszentren.

72 % der festgestellten Mängel waren auf organisatorische Belange zurückzuführen, 28 % zählten zu den technischen Mängeln. 40 % der überprüften Medizinprodukte nach Anlage 1 der MPBetreibV waren mängelfrei, 60 % (Mängelstufe 1 – 3) wurden beanstandet.

Nach Auswertung der technischen Überprüfungen und der Bewertung der Dokumentationen für die aktiven, nicht-implantierbaren Medizinprodukte ergibt sich die nachstehende Mängelverteilung:



Bei den sonstigen aktiven, nichtimplantierbaren Medizinprodukten ergab der Anteil der mit Mängeln behafteten Geräten 39,2 % (Mängelstufe 1 – 2), 60,8 % waren mängelfrei.



Es wurden zu 106 Medizinprodukten die sicherheitstechnischen Kontrollen überprüft. Zu 23 sicherheitstechnisch kontrollpflichtigen Geräten konnte die ordnungsgemäße Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrolle von den Betreibern nicht vollständig nachgewiesen werden, was als organisatorischer Mangel bewertet wurde. Bei zwei Geräten fehlte die Leistungsprüfung wie sie bei einer sicherheitstechnischen

Kontrolle gefordert wird, was als technischer Mangel gesehen wurde.

Nach § 8 MPBetreibV müssen die Betreiber ein Bestandsverzeichnis ihrer Medizinprodukte führen. Die Überprüfung ergab, dass bei ¼ der Geräte die Einträge oder Bezeichnungen insbesondere bei den medizinischen Versorgungszentren mit Mängeln behaftet waren.

Nach § 7 MPBetreibV hat der Betreiber ein Medizinproduktebuch zu führen. Die hohe Anzahl von unvollständigen (32,7 %) und fehlenden (2,8 %) Medizinproduktebüchern liegt teilweise darin begründet, dass etliche Medizingeräte bereits seit über 20 Jahren genutzt werden (neuer Betreiber, Umzug, etc.).

Die Betreiber wurden insbesondere

bezüglich des lückenlosen Nachweises der sicherheitstechnischen Kontrollen im Hinblick auf Prüfumfang und Prüffrist beraten.

Die Ergebnisse der Medizingeräte-Aktion 2015 zeigen, dass der Wissensstand der Betreiber bezüglich der einzuhaltenden, organisatorischen Anforderungen gegenüber ihren Medizinprodukten noch verbessert werden muss. Mit dem Projekt der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht zur Einhaltung der Vorschriften des Medizinprodukterechts konnte bei den Verantwortlichen ein wesentlicher Beitrag zur Sensibilisierung und somit gefahrloseren Anwendung mit ihren Medizinprodukten geleistet werden.

jugendarbeitsschutz in der





Systemgastronomie

Die Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz überprüft in jedem Jahr in einer bestimmten Branche die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. 2015 wurde ein besonderes Augenmerk auf die Systemgastronomie gelegt.

In Bezug auf die Arbeitszeiten gibt es im Bereich der Systemgastronomie gesetzliche und tarifliche Ausnahmeregelungen, die von den allgemeinen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes abweichen. Der geltende Manteltarifvertrag für die Arbeitszeiten in der Systemgastronomie Rheinland-Pfalz sieht insoweit die Möglichkeit der Verlängerung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit bzw. der Schichtzeit bei Auszubildenden vor. Er ermöglicht auch eine Beschäftigung an fünfeinhalb Tagen in der Woche, wenn in einem Ausgleichszeitraum von zwei Monaten die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden eingehalten wird. Anhand einer im Vorfeld mit dem Landesamt für Umwelt erarbeiteten Checkliste wurden

34 Betriebe der Systemgastronomie, die zum Zeitpunkt der Überprüfung 76 Jugendliche beschäftigten, durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd in die Überprüfung einbezogen.

Von den 76 Jugendlichen waren 15 in einem Ausbildungsverhältnis. Bei 15 von 34 überprüften Betrieben wurden Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt. Die häufigsten und gravierendsten Zuwiderhandlungen betrafen die fehlende Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen. Teilweise war auch durch fehlende Aufzeichnungen unklar, ob Samstage und Sonntage beschäftigungsfrei waren. Die Beratungen vor Ort haben gezeigt, dass nach wie vor Aufklärungsbedarf über die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes besteht.

Die betroffenen Betriebe zeigten sich kooperativ bei der Erreichung einer dem Jugendarbeitsschutzgesetz konformen Beschäftigung der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen.

ANHÄNGE

STATISTISCHE ANGABEN 2015

PERSONAL GEWERBEAUF SICHT UND GEWERBEÄRZTLICHER DIENST*

		weiblich	männlich	Gesamt
Beschäftigte insgesamt**				
1	Höherer Dienst	15,1	53,3	68,4
	Gehobener Dienst	21,0	97,8	118,7
	mittlerer Dienst	43,5	70,4	113,9
	Summe 1	79,6	221,5	301,1
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte***				
2	Höherer Dienst	6,2	25,4	31,5
	Gehobener Dienst	12,7	66,3	78,9
	mittlerer Dienst	9,1	49,6	58,7
	Summe 2	28,0	141,2	169,2
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte mit Arbeitsschutzaufgaben****				
3	Höherer Dienst	1,8	7,6	9,5
	Gehobener Dienst	3,8	19,9	23,7
	mittlerer Dienst	2,7	14,9	17,6
	Summe 3	8,4	42,4	50,8
Aufsichtsbeamtinnen-/beamte in Ausbildung				
4	Höherer Dienst	--	1,0	1,0
	Gehobener Dienst	2,0	3,0	5,0
	mittlerer Dienst	--	3,0	3,0
	Summe 4	2,0	7,0	9,0
Gewerbeärztinnen-/ärzte				
5	Höherer Dienst	--	3,0	3,0
	Gehobener Dienst	--	--	--
	mittlerer Dienst	--	--	--
	Summe 5	0,0	3,0	3,0

* Hier ist das zum Stichtag tatsächlich verfügbare Personal angegeben. Nicht besetzte Stellen sowie gesperrte Stellen sind nicht berücksichtigt.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen (z. B. Ministerien, den Struktur- und Genehmigungsdirektionen) sowie dem Landesamt für Umwelt, einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal, welche dem Geschäftsbereich der Gewerbeaufsicht zugeordnet sind (ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

*** Aufsichtsbeamtinnen-/beamte (AB) sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamtinnen-/beamte mit Arbeitsschutzaufgaben sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß der LV 1) eingesetzt werden – ggf. in Zeitanteilen geschätzt).

ANHANG 1

BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IN RHEINLAND-PFALZ*

		Betriebs- stätten	Beschäftigte						Summe
			Jugendliche			Erwachsene			
			männl.	weibl.	Summe	männl.	weibl.	Summe	
Größenklasse		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Großbetriebsstätten 500 und mehr Beschäftigte	205	3.385	1.378	4.763	167.233	90.483	257.716	262.479
2	Mittelbetriebsstätten 20 bis 499 Beschäftigte	11.000	7.862	5.353	13.215	420.671	254.220	674.891	688.106
3	Kleinbetriebsstätten 1 bis 19 Beschäftigte	182.557	11.608	8.633	20.241	330.354	231.823	562.177	582.418
Summe 1 bis 3		193.762	22.855	15.364	38.219	918.258	576.526	1.494.784	1.533.003
4	Betriebsstätten ohne Beschäftigte	19.159							
Betriebsstätten gesamt		212.921	22.855	15.364	39.219	918.258	576.526	1.494.784	1.533.003

* Straffung der Statistiken ab Jahresbericht 2012.

DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN

Schlüssel	Leitbranche ¹⁾	Erfasste Betriebsstätten ²⁾				Aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe	Größe 1	Größe 2	Größe 3	Summe
01	Chemische Betriebe	22	330	772	1.124	17	115	59	191	388	292	102	782
02	Metallverarbeitung	8	559	3.012	3.579	4	108	90	202	18	232	126	376
03	Bau, Steine und Erden	9	1.235	20.790	22.034	4	144	347	495	19	289	543	851
04	Entsorgung, Recycling	0	167	1.586	1.753	1	35	89	125	5	94	179	278
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	37	1.331	13.209	14.577	25	208	252	485	139	327	311	777
06	Leder, Textil	3	157	1.181	1.341	2	30	21	53	2	59	30	91
07	Elektrotechnik	1	135	669	805	0	24	13	37	0	48	17	65
08	Holzbe- und -verarbeitung	3	236	3.625	3.864	1	49	97	147	7	87	159	253
09	Metallerzeugung	4	33	45	82	4	10	3	17	11	36	3	50
10	Fahrzeugbau	10	63	251	324	7	17	15	39	44	41	20	105
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	2	165	6.677	6.844	1	31	322	354	6	50	509	565
12	Nahrungs- und Genussmittel	8	376	11.392	11.776	5	107	264	376	10	195	502	707
13	Handel	8	1.696	47.343	49.047	2	433	1.477	1.912	5	859	2.313	3.177
14	Kredit- und Versicherungsgewerbe	4	406	6.741	7.151	1	28	58	87	1	47	100	148
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	4	152	2.294	2.450	1	10	13	24	1	11	18	30
16	Gaststätten, Beherbergung	0	338	21.743	22.081	0	69	353	422	0	108	462	570
17	Dienstleistungen	17	859	19.461	20.337	6	76	192	274	10	123	276	409
18	Verwaltung	13	790	4.350	5.153	3	115	139	257	4	390	266	660
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	73	129	203	0	19	2	21	0	43	4	47
20	Verkehr	19	769	8.596	9.384	3	126	148	277	8	236	257	501
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe	3	189	1.322	1.514	0	21	26	47	0	35	32	67
22	Versorgung	5	140	1.190	1.335	1	18	41	60	1	41	87	129
23	Feinmechanik	2	79	1.171	1.252	2	16	20	38	9	26	28	63
24	Maschinenbau	22	722	5.008	5.752	18	123	194	335	54	217	267	538
	Summe	205	11.000	182.557	193.762	108	1.932	4.235	6.275	742	3.886	6.611	11.239

¹⁾ Größe 1 = 500 u. mehr Beschäftigte, Größe 2 = 20 bis 499 Beschäftigte, Größe 3 = 1 bis 19 Beschäftigte.
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten ohne Beschäftigte sind in diesem Anhang nicht berücksichtigt.

²⁾ Sofern sie nicht nach Anhang 3.2 unter „Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst“ erfasst wurden.

Schlüssel	Leitbranche	Überwachung & Prävention				Entscheidungen	Ahndungen & Zwangsmaßnahmen
		13	14	15	16	17	18
		Besichtigung & Inspektion	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztliche Untersuchung	Untersuchungen von Unfällen & Berufskrankheiten	Anzahl der Beanstandungen	Genehmigung/Erlaubnis/Zulassung/Ermächtigt./Ausnahmen/Anfragen/Anzeigen/Mängelmeld.	Anordnungen/Zwangsmittel/Verwarnungen/Bußgeld/Strafanzeigen
01	Chemische Betriebe	1.051	8	17	836	1	1
02	Metallverarbeitung	668	6	23	734	0	2
03	Bau, Steine und Erden	974	33	10	1.066	3	3
04	Entsorgung, Recycling	270	3	3	261	0	6
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	994	11	8	1.262	8	2
06	Leder, Textil	171	4	9	124	0	0
07	Elektrotechnik	145	0	2	150	1	0
08	Holzbe- und -verarbeitung	409	2	12	515	0	4
09	Metallerzeugung	45	1	1	8	0	0
10	Fahrzeugbau	132	0	3	121	0	0
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	944	35	4	855	2	1
12	Nahrungs- und Genussmittel	877	68	17	898	7	4
13	Handel	3.551	317	24	2.939	11	2
14	Kredit- und Versicherungsgewerbe	159	1	1	176	0	0
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	52	0	0	68	0	0
16	Gaststätten, Beherbergung	915	5	1	849	1	2
17	Dienstleistungen	545	6	2	546	2	3
18	Verwaltung	299	8	1	376	4	2
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	70	4	5	43	0	0
20	Verkehr	725	6	24	611	3	3
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe	133	4	0	116	0	1
22	Versorgung	129	21	2	89	0	1
23	Feinmechanik	107	0	1	103	0	0
24	Maschinenbau	994	4	29	854	1	1
	Summe	14.359	547	199	13.600	44	38

DIENSTGESCHÄFTE AUSSERHALB VON BETRIEBSSTÄTTEN

	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte	Überwachung & Prävention			Anzahl der Beanstandungen	Entscheidungen	Ahndungen, Bußgelder, und Verwarnungen
			Besichtigungen & Inspektionen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztliche Untersuch.	Untersuchungen von Unfällen & Berufskrankheiten		Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ermächtigungen/ Ausnahmen/Anfragen/ Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Zwangsmittel/ Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
		1	2	3	4	5	6	7
1	Baustellen	3.701	8.875	8	44	6.386	64	260
2	Überwachungsbedürftige Anlagen	40	55	2	0	75	6	0
3	Anlagen nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz	90	74	8	0	15	0	0
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	22	21	0	0	8	0	0
5	Märkte und Volksfeste (Fliegende Bauten, ambulanter Handel)	13	42	0	0	84	0	0
6	Ausstellungsstände	6	6	1	0	15	1	0
7	Straßenfahrzeuge	417	443	0	0	1.110	1	16
8	Schienenfahrzeuge	0	0	0	0	0	0	0
9	Wasserfahrzeuge	3	4	0	0	0	0	0
10	Heimarbeitsstätten	89	62	0	0	108	341	0
11	Private Haushalte (ohne Beschäftigte)	175	105	11	0	64	0	0
12	Übrige	2.400	2.249	36	7	1.379	4	8
Insgesamt		6.956	11.936	66	51	9.244	417	284
Sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst *)		2.981						

* Sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Anhang 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieses Anhangs durchgeführt wurden.

ANHANG 3.2

PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

ANHANG 4 TEIL A

Anzahl der Tätigkeiten		Beratung/ Information	Überwachung / Prävention		
		Beratung/Vorträge/ Vorlesungen/ Öffentlichkeitsar- beit/Publikationen/ Informationen	Besichtigun- gen/Inspekti- onen	Messungen/ Probennahmen, Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchung von Unfällen u. Berufs- krankheiten
Pos	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4
0.1	Allgemeines				
	Summe Position 0.1	1.049	0	0	0
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	532	3.157	0	24
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	1.464	6.065	5	117
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	504	3.792	2	56
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	273	883	0	6
1.5	Gefahrstoffe	738	1.857	20	13
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	252	259	0	0
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	60	147	6	1
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen	3	32	0	1
1.9	Strahlenschutz	155	241	19	2
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	83	87	0	0
1.11	Psychische Belastungen	44	156	0	1
	Summe Position 1	4.108	17.276	52	221
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	607	1.053	130	1
2.2	Inverkehrbringen gefährl. Stoffe/Zuber.	240	77	15	2
2.3	Medizinprodukte	8	13	0	1
	Summe Position 2	855	1.143	145	4
3	Sozialer Arbeitsschutz				
3.1	Arbeitszeit	460	731	0	0
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	257	552	0	0
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	142	352	0	0
3.4	Mutterschutz	470	492	0	0
3.5	Heimarbeitsschutz	358	99	0	0
	Summe Position 3	1.687	2.226	0	0
4	Arbeitsmedizin				
	Summe Position 4	525	105	382	0
5	Immissionsschutz				
5.1	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	727	622	99	10
5.2	Bei nicht genehmigungsbed. Anlagen	1.064	1.726	131	7
	Summe Position 5	1.791	2.348	230	17
6	Bauleitplanung				
	Summe Position 6	197	516	0	0
7	Sonstiger Umweltschutz				
	Summe Position 7	194	370	0	0
	Summe Position 0.1 bis 4	8.224	20.150	579	225
	Summe Position 0.1 bis 7	10.406	23.384	809	242

PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

ANHANG 4 TEIL B

Anzahl der Tätigkeiten		Überwachung / Prävention			Entscheidungen	Ahndungen Zwangs- maßnahmen
		Stellungnahmen/ Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions- schreiben als Gesamt- summe	Anzahl Bean- stan- dungen	Genehmig./Erlaubn./ Zulassungen/ Ermächtig./Ausnah./ Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeld.	Anordn./ Zwangsm./ Verwarn./ Bußgeld/ Strafanzeigen
Pos	Dabei berührte Sachgebiete	5	6	7	8	9
0.1	Allgemeines					
	Summe Position 0.1	0	2.873	0	115	0
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz					
1.1	Arbeitsschutzorganisation	1	0	2.749	1.784	2
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	4.773	0	6.489	1.333	200
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	2	0	3.913	52	0
1.4	Überwachungsbedürftige Anlagen	29	0	770	695	10
1.5	Gefahrstoffe	19	0	1.559	1.795	37
1.6	Explosionsgefährliche Stoffe	11	0	170	2.905	4
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	2	0	113	9	0
1.8	Gentechnisch veränderte Organismen	8	0	97	162	0
1.9	Strahlenschutz	11	0	389	4.871	8
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	0	0	66	74	0
1.11	Psychische Belastungen	0	0	57	11	0
	Summe Position 1	4.856	0	16.372	13.691	261
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz					
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	85	0	223	3.039	0
2.2	Inverkehrbringen gefährl. Stoffe/Zuber.	3	0	80	800	0
2.3	Medizinprodukte	0	0	34	28	0
	Summe Position 2	88	0	337	3.867	0
3	Sozialer Arbeitsschutz					
3.1	Arbeitszeit	30	0	246	1.343	36
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	126	0	1.991	1.474	1.263
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	9	0	55	222	1
3.4	Mutterschutz	7	0	163	11.874	0
3.5	Heimarbeitsschutz	6	0	117	340	0
	Summe Position 3	178	0	2.572	15.253	1.300
4	Arbeitsmedizin					
	Summe Position 4	2.261	0	0	8	0
5	Immissionsschutz					
5.1	Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	429	0	558	1.174	16
5.2	Bei nicht genehmigungsbed. Anlagen	183	0	836	1.020	4
	Summe Position 5	612	0	1.394	2.194	20
6	Bauleitplanung					
	Summe Position 6	955	0	0	47	0
7	Sonstiger Umweltschutz					
	Summe Position 7	36	0	164	33	0
	Summe Position 0.1 bis 4	7.383	2.873	19.281	32.926	1.561
	Summe Position 0.1 bis 7	8.986	2.873	20.839	35.200	1.581

MARKTÜBERWACHUNG NACH DEM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

	Anzahl überprüfter Produkte	Risikoeinstufung*					Ergriffene Maßnahmen						Produkt nicht am Markt gefunden
		Nichtkonformität ohne Risiko	Niedriges Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko	Ernstes Risiko	Mitteilung an andere Behörde	Revisionschreiben/Anhörungen	Freiwillige Maßnahme des Inverkehrbringers	Anordnungen und Ersatzmaßnahmen	Hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)	Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen	
Überprüfung bei:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Hersteller	21	7	6	4	1	0	1	1	15	0	0	0	1
Einführer/Bevollmächtigter	285	72	75	35	9	0	281	17	53	0	0	0	13
Händler	1.247	91	24	7	2	0	27	47	48	0	0	0	1.277
Aussteller	31	13	2	5	0	0	0	7	13	0	0	0	2
Privater Verbraucher/gewerblicher Betreiber	20	1	2	7	2	2	7	10	3	1	0	0	2
Insgesamt	1.604	184	109	58	14	2	316	82	132	1	0	0	1.295

* Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung.
Je Produkt zählt nur die höchste Risikostufe.

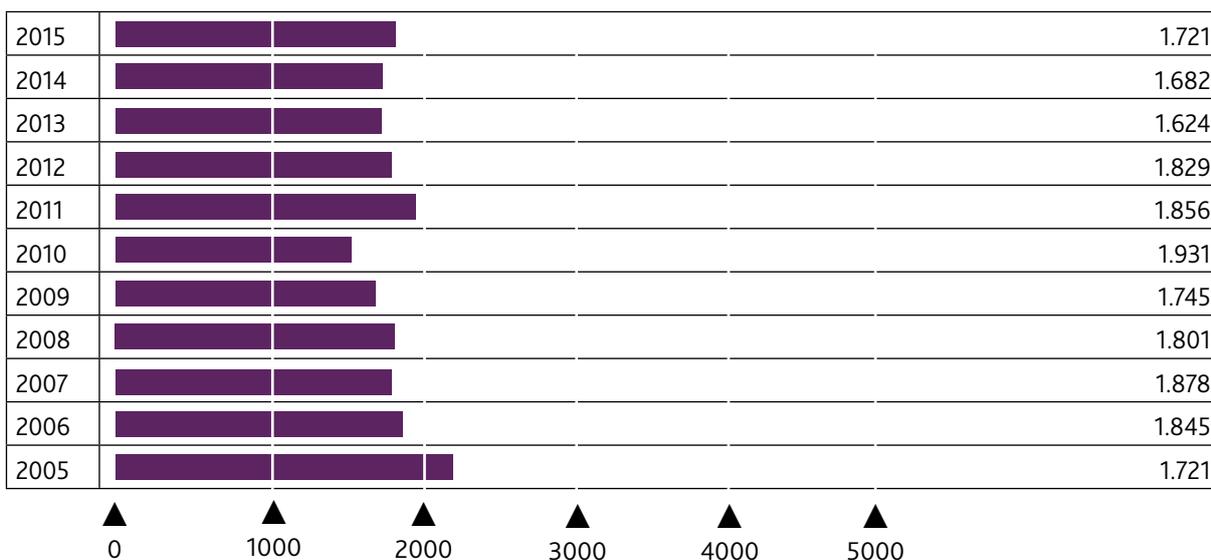
Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch:	Meldung über das RAPEX-System	Schutzklausel-meldung	Behörde	Privater Verbraucher	Gewerblicher Betreiber	Unfallmeldung	Unfallversicherungsträger (BG)	Hersteller	Einführer/Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	162	10	281	13	1	4	0	6	5	0	0	482

BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN 2015

Nr.	Berufskrankheiten	Begutachtet	Als berufsbedingt festgestellt
		1	2
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	171	19
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	690	283
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	29	10
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells sowie des Bauchfells	544	161
5	Hautkrankheiten	253	149
6	Krankheiten sonstiger Ursachen	0	0
7	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	34	1
Gesamtzahl		1721	623

* § 9 Abs. 2 SGB VII: Die Unfallversicherungsträger haben eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

BEGUTACHTUNG VON BERUFS- KRANKHEITEN VON 2005 BIS 2015*



* Begutachtung durch den Staatlichen Gewerbearzt, Eingrenzung auf Fallbetrachtung im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden ab Jahresbericht 2013.

ANHANG 6 + 7

ARBEITSUNFÄLLE*

	1990	2000	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Meldepflichtige Arbeitsunfälle									
Gewerbliche Wirtschaft	75.700	49.890	41.351	37.445	40.013	39.570	36.688	36.619	34.870
- davon in der Bauwirtschaft	20.985	15.561	5.887	5.950	5.789	5.641	5.381	5.554	5.125
Landwirtschaft	14.744	5.510	4.013	3.838	3.755	3.851	3.705	4.290	4.521
Öffentliche Verwaltung	5.153	6.886	3.747	3.237	4.720	3.130	3.054	3.053	3.188
Summe	95.597	62.286	49.111	44.520	48.488	46.551	43.447	43.962	42.579
Tödliche Arbeitsunfälle									
Gewerbliche Wirtschaft	69	40	25	27	27	25	34	16	22
- davon in der Bauwirtschaft	18	18	4	5	6	1	6	5	6
Landwirtschaft	26	13	15	16	12	12	13	8	17
Öffentliche Verwaltung	2	1	3	2	3	1	4	4	0
Summe	97	54	43	45	42	38	51	28	39

* in der gewerblichen Wirtschaft ¹⁾, Landwirtschaft ²⁾ und den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben ³⁾ in Rheinland-Pfalz. Nachtrag der Daten aus 2014. Die Daten für 2015 werden im Jahresbericht 2016 ausgewiesen.

¹⁾ 1990–2006 Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, seit 2007 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

²⁾ 1990–2008 Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, seit 2009 Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

³⁾ 1990–2008 Unfallkasse Rheinland-Pfalz, seit 2009 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

KONTROLLEN FAHRPERSONAL- RECHTLICHER VORSCHRIFTEN

Anhang 9.1: Anzahl der Kontrollen (RL 2006/22/EG)		
1	Mindestens durchzuführende Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) (3 % der Gesamtzahl der Fahrtage)*	239.854
2	Durchgeführte Kontrollen der Fahrtage (Arbeitstage) in den Betrieben**	243.512

* Zahl der Fahrtage je Fahrer x Gesamtzahl der unter die VO (EG) Nr. 561/2006 fallenden Fahrzeuge.

** Zusätzlich werden Straßenkontrollen durch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) durchgeführt.

Anhang 9.2: Bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellte Zuwiderhandlungen (R - gegen VO (EG) Nr. 561/2006, D - gegen RL 2006/22/EG)			
	Kontrollen	Personenverkehr	Güterverkehr
	Überprüfte Fahrer	81	2.813
	Überprüfte Arbeitstage	3.160	152.950
Artikel	Zuwiderhandlung	Personenverkehr	Güterverkehr
R 6	Lenkzeit: (tägliche, wöchentliche, zweiwöchentliche)	30	226
R 6	Fehlende Aufzeichnungen zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeiten	0	0
R 7	Fahrtunterbrechungen (Lenkzeit über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzer Unterbrechung)	6	1.836
R 8	Ruhezeiten (tägliche, wöchentliche)	4	1.456
R 10 und 26	Lenkzeitenunterlagen: (einjährige Aufbewahrungsfrist, Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage)	0	0
D Anhang I	Kontrollgerät: (Fehlerhafte Funktion, Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts)	0	15
Ahndungen			
	Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	64	1.014
	Bußgeldbescheid (ohne Rücksicht auf Rechtskraft)	12	1.192

ANHANG 9.1 + 9.2

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ANLAGEN NACH DEM ANHANG ZUR 4. BIMSCHV ¹⁾

Nr.	Wirtschaftsbereich	G ²⁾	davon E	V ³⁾	Summe
1	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	39	36	1424	1463
2	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	32	25	338	370
3	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschl. Verarbeitung	52	48	30	82
4	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	278	274	34	312
5	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	26	21	74	100
6	Holz, Zellstoff	16	16	3	19
7	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	32	32	78	
8	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	302	275	899	1201
9	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen	96	0	297	393
10	Sonstige Anlagen	8	1	464	472
Summe		881	728	3641	4412

¹⁾ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756).

²⁾ Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

³⁾ Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).

STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBSBEREICHE MIT ERWEITERTEN PFLICHTEN NACH TÄTIGKEITEN (NACE-CODE) UND AUFSICHTSBEREICHEN

NACE-Code	NACE-Text	KO	IO	TR	MZ	NW	Summe
19.20	Mineralölverarbeitung	0	0	0	0	1	1
20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	0	0	0	0	1	1
20.14	Herstellung von sonstigen organischen Chemikalien	0	0	0	2	3	5
20.42	Herstellung von Körperpflegemitteln	0	0	0	1	0	1
20.51	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	0	1	1	0	0	2
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	3	0	0	0	3	6
21.20	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	0	0	0	1	0	1
22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	1	0	0	0	0	1
23.19	Herstellung von sonstigem Glas	0	0	0	1	0	1
23.51	Herstellung von Zement	0	0	0	0	1	1
24.43	Erzeugung von Blei, Zink und Zinn	1	0	0	0	0	1
25.61	Oberflächenveredlung und Wärmehandlung	0	1	0	0	0	1
25.99	Herstellung von Metallwaren	1	0	0	0	0	1
29.32	Herstellung von sonstigem Zubehör für Kraftwagen	0	0	1	0	0	1
38.22	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle	0	0	0	0	1	1
46.21	Großhandel mit Getreide	0	0	0	1	0	1
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	5	1	1	1	4	12
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	0	0	0	0	1	1
47.99	Einzelhandel vom Lager mit Brennstoffen	0	0	0	0	1	1
50.40	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	0	0	0	0	1	1
52.10	Lagerei	0	0	0	3	1	4
52.29	Spedition	0	0	0	0	4	4
		11	3	3	10	22	49

STÖRFALLRELEVANTE BETRIEBSBEREICHE NACH AUFSICHTSBEREICHEN

NACE-Code	NACE-Text	KO	IO	TR	MZ	NW	Summe
10.81	Herstellung von Zucker	0	0	0	0	1	1
11.05	Herstellung von Bier	0	0	1	0	0	1
11.06	Herstellung von Malz	0	1	0	0	0	1
14.20	Haltung von Rindern	2	0	1	0	0	3
14.60	Haltung von Schweinen	0	0	1	0	0	1
20.11	Herstellung von Industriegasen	0	0	0	1	1	2
20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen	0	0	0	2	0	2
20.59	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	3	0	0	0	7	10
21.20	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und Erzeugnissen	1	0	0	0	0	1
22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	1	0	0	0	0	1
23.32	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	1	0	0	0	0	1
24.53	Leichtmetallgießereien	0	0	1	0	0	1
25.11	Herstellung von Metallkonstruktionen	0	0	0	0	1	1
25.61	Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung	1	0	1	0	1	3
25.99	Herstellung von Metallwaren	1	0	0	0	0	1
28.14	Herstellung von Armaturen	0	0	1	0	0	1
32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen	1	0	0	0	0	1
35.11	Elektrizitätserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	0	0	8	0	3	11
35.21	Gaserzeugung ohne Fremdbezug zur Verteilung	1	1	0	0	2	4
35.22	Gasverteilung durch Rohrleitungen	0	0	0	1	0	1
38.21	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	0	0	1	0	0	1
46.21	Großhandel mit Getreide	1	0	0	0	1	2
46.71	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	2	3	2	0	0	7
46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	7	0	0	0	2	9
49.41	Güterbeförderung im Straßenverkehr	0	0	1	0	0	1
52.10	Lagerei	0	0	0	3	1	4
52.29	Spedition	0	0	0	0	1	1
53.20	Sonstige Expressdienste	1	0	0	0	0	1
56.10	Restaurant mit herkömmlicher Bedienung	0	0	2	0	0	2
81.29	Desinfektion und Schädlingsbekämpfung	0	1	0	0	0	1
81.30	Garten- und Landschaftsbau	0	0	0	0	1	1
93.11	Betrieb von Sportanlagen	0	0	3	0	0	3
		23	6	23	7	22	81

VERFAHREN NACH RÖNTGEN- UND STRAHLENSCHUTZVERORDNUNG

	Genehmigungs- inhaber	gültige Genehmigungen	erteilte Genehmigungen (bzw. Freigaben) ¹⁾
Röntgenanlagen und Störstrahler	-	515	79
Beschleuniger	32	36	11
Umgang mit radioaktiven Stoffen	408	411	50
Freigabe radioaktiver Stoffe	-	-	25
Beförderung radioaktiver Stoffe	31	31	9
Tätigkeit in fremden Anlagen	140	140	21

Bearbeitete Anzeigen für Röntengeräte			
Humanmedizin	Zahnmedizin	Tiermedizin	Technik
1950	3908	334	308

Gesamtzahl der Röntgenanlagen in Rheinland-Pfalz: 7015

¹⁾ Ohne Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

GENTECHNISCHE ANLAGEN – GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEVERFAHREN

	Anlagen	Genehmigungsverfahren	Anmelde- und Anzeigeverfahren *
Sicherheitsstufe 1: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auszugehen ist.	141	entfällt	- / 20
Sicherheitsstufe 2: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem geringen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.	56	-	15 / 13
Sicherheitsstufe 3: Gentechnische Arbeiten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft von einem mäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist.	2	-	entfällt
Insgesamt	199	-	15 / 33

* Seit 2008 werden bestimmte Kategorien von Anmeldeverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Die erste Zahl gibt die Anmeldeverfahren an, die zweite die Anzeigen.

Insgesamt sind 47 Betreiber, einige davon mit mehreren Anlagen in unterschiedlichen Sicherheitsstufen, registriert.

Das Gentechnikgesetz unterscheidet folgende drei Verfahrensarten:

Anzeigeverfahren: Errichtung einer neuen/wesentliche Änderung einer S1-Anlage, Durchführung weiterer S2-Arbeiten.

Anmeldeverfahren: Errichtung einer neuen/wesentliche Änderung einer S2-Anlage.

Genehmigungsverfahren: Errichtung einer neuen/wesentliche Änderung einer S3-Anlage; Durchführung weiterer S3- oder S4-Arbeiten.

Beim Anzeigeverfahren kann der Betreiber mit der Errichtung der Anlage/der Durchführung weiterer Arbeiten unmittelbar nach Eingang der Antragsunterlagen bei der Behörde beginnen. Beim Anmelde-/Genehmigungsverfahren muss der Betreiber den Bescheid der Behörde abwarten bzw. laufen bestimmte Fristen, bevor der Betreiber mit der Errichtung der Anlage/der Durchführung der Arbeiten beginnen darf.

IMPRESSUM, BILDNACHWEIS & RECHTSGRUNDLAGEN

REDAKTION

Redaktion:
Michael Becker
Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung
und Forsten

IMPRESSUM

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und
Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Demografie
Bauhofstr. 9
55116 Mainz

HINWEIS

Dieser Jahresbericht wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

BILDNACHWEIS

- Seite 01 ►© Foto: Colourbox.de
- Seite 01 ►© Logo RP Eigene Datei
- Seite 03 ►© MUEEF Unterschrift Ministerin Höfken
- Seite 03 ►© MSAGFF Unterschrift Minister Schweitzer
- Seite 08 ►© Foto: Colourbox.de
- Seite 10 ►© Eigenes Foto
- Seite 11 ►© McKinsey / Statista 2015
- Seite 12 ►© Eigenes Foto
- Seite 13 ►© Foto: Colourbox.de
- Seite 18 ►© Foto: Colourbox.de
- Seite 19 ►© Foto: Colourbox.de
- Seite 20 ►© Eigenes Foto
- Seite 21 ►© Foto: Colourbox.de
- Seite 22 ►© Foto: Colourbox.de
- Seite 23 ►© Foto: Colourbox.de
- Seite 25 ►© Eigenes Foto
- Seite 26 ►© Eigenes Foto
- Seite 27 ►© Foto: Colourbox.de
- Seite 34 ►© Logo RP © Eigene Datei

RECHTSGRUNDLAGEN & COPYRIGHT

Die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zuständigen Behörden und sonstigen Stellen der Bundesländer sind gesetzlich verpflichtet, jährlich Berichte über ihre Arbeit zu verfassen. Diese am Kalenderjahr ausgerichteten Jahresberichte sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Die Berichte der Landesbehörden finden Verwendung für die Erstellung des Unfallverhütungsberichtes Arbeit und der Statistiken der Europäischen Union.

Darüber hinaus nutzen die Bundesländer den Bericht zur Information der politischen Gremien und der Öffentlichkeit.

Die Berichtspflicht, der Berichtsinhalt, das Verfahren und die einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus folgenden Rechtsgrundlagen und Abkommen:

- Artikel 19, 20 und 21 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel,
- Übereinkommen Nr. 81, von der Bundesrepublik unterzeichnet am 14. Juni 1956,
- Nr. 9 der Empfehlung 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1947 betreffend die Arbeitsaufsicht,
- § 139 b Absatz 3 der Gewerbeordnung,
- § 23 Absatz 4 des Arbeitsschutzgesetzes,
- § 51 Absatz 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie
- Abschnitt 1 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Aufsicht über die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften des Seemannsgesetzes.

© Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

© Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Die Verbreitung des Jahresberichts 2015 der Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz sowie von Inhalten oder Teilbeiträgen des Berichtes ist ausdrücklich erlaubt.

Über eine Quellenangabe würden wir uns freuen. Die Copyrights der verwendeten Bilder liegen ausschließlich bei den im Bildnachweis genannten Rechteinhabern.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

KAISER-FRIEDRICH-STRASSE 1
55116 MAINZ

TELEFON 06131 16-0
TELEFAX 06131 16-4646
poststelle@mueef.rlp.de
www.mueef.rlp.de

MINISTERIUM FÜR
SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

BAUHOFSTRASSE 9
55116 MAINZ

TELEFON 06131 16-0
TELEFAX 06131 16-2452
poststelle@msagd.rlp.de
<http://www.msagd.rlp.de>